



Detailansicht des Registereintrags

Studienstiftung des deutschen Volkes

Aktuell seit 01.08.2023 12:51:52

Eingetragener Verein (e. V.)

| | |
|----------------------------------|---|
| Registernummer: | R002925 |
| Ersteintrag: | 04.03.2022 |
| Letzte Änderung: | 01.08.2023 |
| Jährliche Aktualisierung: | 01.08.2023 |
| Tätigkeitskategorie: | Privatrechtliche Organisation mit Gemeinwohlaufgaben (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen) (GL2022) |
| Kontaktdaten: | Adresse: Studienstiftung des deutschen Volkes e.V. Ahrstraße 41 53175 Bonn Deutschland Telefonnummer: +4922882096100 E-Mail-Adressen: info@studienstiftung.de Webseiten: www.studienstiftung.de |

Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung:

Geschäftsjahr: 01/22 bis 12/22

1 bis 10.000 Euro

Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung:

11 bis 20

Vertretungsberechtigte Person(en):

1. Prof. Dr. Dr .h.c. (mult) Reinhard Zimmermann

Funktion: Präsident

Telefonnummer: +494041900401

E-Mail-Adressen:

r.zimmermann@mpipriv.de

2. Prof. Dr. Ansgar Büschges

Funktion: Vizepräsident

Telefonnummer: +492214702607

E-Mail-Adressen:

ansgar.bueschges@uni-koeln.de

3. Dr. Annette Julius

Funktion: Generalsekretärin

Telefonnummer: +4922882096501

E-Mail-Adressen:

julius@studienstiftung.de

Beschäftigte, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (1):

1. Dr. Sibylle Kalmbach

Zahl der Mitglieder:

8 Mitglieder am 31.12.2022

Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche

Interessen- und Vorhabenbereiche (2):

Hochschulbildung; Wissenschaft, Forschung und Technologie

Die Interessenvertretung wird selbst betrieben

Beschreibung der Tätigkeit:

Vor dem Hintergrund der historischen Erfahrungen des 20. Jahrhunderts hat die Bundesrepublik Deutschland ein international einzigartiges, öffentlich finanziertes und gleichzeitig von staatlich unabhängigen Trägerorganisationen gestaltetes System der pluralen und wertebundenen Begabtenförderung etabliert. Gemeinsam erreichen die dreizehn staatlich geförderten Begabtenförderungswerke im Hochschulbereich heute rund 32.333 Studierende deutscher Hochschulen - dies sind etwa 1% aller Studierenden.

Die Studienstiftung des deutschen Volkes ist das größte und älteste dieser dreizehn Begabtenförderungswerke. Sie fördert derzeit rund 15.200 begabte, hoch engagierte und vielfältige

junge Menschen während ihres Studiums oder ihrer Promotion. Die Förderung der Studienstiftung beinhaltet eine finanzielle Komponente, davon ist ein Teil unabhängig vom Elterneinkommen, während ein anderer Teil in Anlehnung an die Leistungen des BAföG gewährt wird. Die zweite Säule der Förderung bildet ein ideelles Programm mit vielfältigen Bildungsveranstaltungen, einer flächendeckenden Betreuung durch Vertrauensdozentinnen und -dozenten, der Förderung von Auslandsaufenthalten u.v.a.m.

Die Arbeit der Studienstiftung wird ganz überwiegend durch öffentliche Mittel getragen: Rund 92% des Gesamthaushaltes finanzierte 2022 das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), weitere 4% stammten von anderen Geldgebern der öffentlichen Hand auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene. 4% der Haushaltsmittel der Studienstiftung machen Projektförderungen etwas durch Stiftungen sowie Spenden aus. Die Zusammensetzung ihres Haushalts bildet die Studienstiftung in ihrem öffentlich einsehbaren Jahresbericht ab.

Die Studienstiftung steht in regelmäßigem Austausch mit den Organen des Parlaments, namentlich den Mitgliedern des Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, sowie weiteren Abgeordneten, dem BMBF und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Wir legen in diesen Gesprächen Rechenschaft über unsere Tätigkeit ab, stellen unsere aktuelle Förderarbeit und Programme vor und beteiligen uns am Diskurs über aktuelle Themen in unserem Verantwortungsbereich, etwa den Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs, Chancengerechtigkeit im Bildungswesen, Stärkung der Demokratie, internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften im Hochschul- und Bildungswesen u.v.a.m. - Themen, die wir gemeinsam mit den Entscheidungsträgern im parlamentarischen Raum sowie in den zuständigen Fachministerien bearbeiten.

Auftraggeberinnen und Auftraggeber (0)

Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand

Geschäftsjahr: 01/22 bis 12/22

Zuwendungen oder Zuschüsse über 20.000 Euro (18):

1. Bundesministerium für Bildung und Forschung

Betrag: 115.930.001 bis 115.940.000 Euro

Berlin

Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt nach den Nebenbestimmungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF)

- für die Vergabe von Stipendien und Studienkostenpauschalen
- für die Förderung von Promotionen, Teilnehmern an Aufbaustudiengängen und die Post-doc Phase
- für Verwaltungs-, Auswahl- und Betreuungspauschalen
- zur Durchführung des Projekts "Kontinuität und Diskontinuität in der Entwicklung der

Studienstiftung angesichts der Systembrüche 1933 und 1945"

- zur Stärkung von China-Kompetenz unter dne Geförderten der Studienstiftung des deutschen Volkes.

2. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Betrag: 1.440.001 bis 1.450.000 Euro

Berlin

Zuwendungen aus dem ERP-Sondervermögen nach den Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zur Durchführung des McCloy-Academic-Scholarship-Program und des Stipendien-Programms ERP-USA.

3. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Baden-Württemberg

Betrag: 550.001 bis 560.000 Euro

Stuttgart

Zuwendung im Form eines Zuschusses nach den Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Baden-Württemberg und den Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF) zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes einschließlich der Förderung des "United World Colleges Programms".

4. Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Betrag: 610.001 bis 620.000 Euro

München

Zuwendung in Form eines Zuschusses nach den Nebenbestimmungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF) zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes einschließlich der Förderung des "United World Colleges Programms".

5. Der Regierende Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei Wissenschaft und Forschung

Betrag: 180.001 bis 190.000 Euro

Berlin

Zuwendung nach der Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin als zweckgebundene Festbetragsfinanzierung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes.

6. Land Brandenburg, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Betrag: 120.001 bis 130.000 Euro

Potsdam

Zuwendung als Festbetrag nach den Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF) zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes.

7. Freie Hansestadt Bremen

Betrag: 30.001 bis 40.000 Euro

Bremen

Der Zuschuss wird im Rahmen einer Projektförderung auf der Grundlage der Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln der Freien Hansestadt Bremen nach §44 der Landeshaushaltsordnung gewährt. Die Festbetragsfinanzierung erfolgt zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes. Soweit die Mittel für Stipendien herangezogen werden, gelten die Vorschriften der Richtlinien des BMBF für die Stipendienberechnung in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Aufgabenbasis des BMBF (NABF).

8. Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Betrag: 90.001 bis 100.000 Euro

Hamburg

Zuschuss im Rahmen der Festbetragsfinanzierung zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes. Soweit die Mittel für Stipendien herangezogen werden, gelten die Vorschriften der Richtlinien des BMBF für die Stipendienberechnung. Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des BMBF (NABF).

9. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Betrag: 310.001 bis 320.000 Euro

Wiesbaden

Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes. Soweit die Mittel für Stipendien herangezogen werden, gelten die Richtlinien des BMBF. Im Übrigen gelten die ANBest-P des Bundes.

10. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Mecklenburg-Vorpommern

Betrag: 80.001 bis 90.000 Euro

Schwerin

Zweckgebundener Zuschuss im Rahmen der Festbetragsfinanzierung zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes. Es gelten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des BMBF zur Projektförderung (NABF). Soweit die Mittel für Stipendien herangezogen werden, gelten die hierfür erlassenen Vorschriften des BMBF.

11. Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Betrag: 400.001 bis 410.000 Euro

Hannover

Die Zuwendung erfolgt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgabe der Studienstiftung des deutschen Volkes. Soweit die Mittel für Stipendien herangezogen werden, gelten die hierfür erlassenen Richtlinien des BMBF für die Stipendienberechnung in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die ANBest-P des Bundes.

12. Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Betrag: 890.001 bis 900.000 Euro

Düsseldorf

Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung mit den hierzu erlassenen Grundsätzen (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) für die

Verwendung der Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Mittel sind zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes bestimmt. Es gelten die ANBest-P des Bundes. Soweit die Mittel für Stipendien herangezogen werden, gelten die Vorschriften der Richtlinien des BMBF in der jeweils gültigen Fassung.

13. Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Rheinland-Pfalz

Betrag: 200.001 bis 210.000 Euro

Mainz

Die Zuwendung ist zweckbedingt für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes. Soweit die Mittel für Stipendien herangezogen werden, gelten die Richtlinien des BMBF für die Stipendienberechnung in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes Rheinland-Pfalz.

14. Staatskanzlei Saarland, Abteilung Wissenschaft, Hochschulen, Technologie

Betrag: 40.001 bis 50.000 Euro

Saarbrücken

Zweckgebundener Zuschuss zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes. Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Saarlandes sowie zur Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes und der Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des BMBF zur Projektförderung (NABF). Soweit die Mittel für Stipendien verwendet werden, gelten die Richtlinien des BMBF in der jeweils geltenden Fassung.

15. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Schleswig-Holstein

Betrag: 140.001 bis 150.000 Euro

Kiel

Zweckgebundener Zuschuss zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes (Festbetragsfinanzierung). Soweit die Mittel für Stipendien herangezogen werden, gelten die Vorschriften der Richtlinien des BMBF für die Stipendienberechnung in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des BMBF zur Projektförderung (NABF).

16. Freistaat Sachsen, Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Betrag: 200.001 bis 210.000 Euro

Dresden

Zuwendung im Zuge der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes. Soweit die Mittel für Stipendien herangezogen werden, gelten die Vorschriften der Richtlinien des BMBF für die Stipendienberechnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Im Übrigen gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen des BMBF - NABF.

17. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, Sachsen-Anhalt

Betrag: 100.001 bis 110.000 Euro

Magdeburg

Zuwendung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Soweit die Mittel für Stipendien verwendet werden, gelten die hierfür erlassenen Richtlinien des BMBF in der jeweils gültigen Fassung.

18. Freistaat Thüringen, Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Betrag: 100.001 bis 110.000 Euro

Erfurt

Zuwendung zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes. Für die Zuwendung gelten der § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Freistaats Thüringen. Soweit die Mittel für Stipendien verwendet werden, gelten die hierfür erlassenen Richtlinien des BMBF in der jeweils geltenden Fassung.

Schenkungen Dritter

Geschäftsjahr: 01/22 bis 12/22

Schenkungen Dritter über 20.000 Euro (18):

1. Haniel-Stiftung, Duisburg

Betrag: 350.001 bis 360.000 Euro

Geldzuwendung mit Zweckbindungen.

2. Stiftung Mercator GmbH, Essen

Betrag: 540.001 bis 550.000 Euro

Geldzuwendung mit Zweckbindung

3. Verein der Freunde und Förderer der Studienstiftung e. V., Köln

Betrag: 140.001 bis 150.000 Euro

Geldzuwendung mit Zweckbindung

4. Alumni-Verein, Bonn

Betrag: 30.001 bis 40.000 Euro

Geldzuwendung mit Zweckbindung

5. Augmenta Stiftung, Vaduz

Betrag: 30.001 bis 40.000 Euro

Geldzuwendung mit Zweckbindung

6. Alfried Krupp von Bohlen und Halbach Stiftung, Essen

Betrag: 380.001 bis 390.000 Euro

Geldzuwendung mit Zweckbindung

7. Hans-Krueger-Stiftung, Berlin

Betrag: 1 bis 10.000 Euro

Geldzuwendung mit Zweckbindung

8. **Dr. Jürgen und Irmgard Ulderup Stiftung, Diepholz**
Betrag: 100.001 bis 110.000 Euro
Geldzuwendung mit Zweckbindung
9. **Dr. Alexander und Rita Besser-Stiftung, Essen**
Betrag: 20.001 bis 30.000 Euro
Geldzuwendung mit Zweckbindung
10. **Ingeborg und Dr. H. Jürgen Tiemann-Stiftung, Berlin**
Betrag: 1 bis 10.000 Euro
Geldzuwendung mit Zweckbindung
11. **QuantCo Deutschland GmbH, Bad Nauheim**
Betrag: 10.001 bis 20.000 Euro
Geldzuwendung mit Zweckbindung
12. **Dr. Lars-Eric Adam**
Betrag: 10.001 bis 20.000 Euro
Geldzuwendung mit Zweckbindung
13. **Natermann-Stiftung, Essen**
Betrag: 1 bis 10.000 Euro
Geldzuwendung mit Zweckbindung
14. **Joachim Herz Stiftung, Hamburg**
Betrag: 110.001 bis 120.000 Euro
Geldzuwendung mit Zweckbindung
15. **Marianne Ingenwerth-Stiftung, Essen**
Betrag: 50.001 bis 60.000 Euro
Geldzuwendung mit Zweckbindung
16. **Sutor-Stiftung, Hamburg**
Betrag: 30.001 bis 40.000 Euro
Geldzuwendung mit Zweckbindung
17. **Prof. Dr. Manfred Eggert**
Betrag: 10.001 bis 20.000 Euro
Zuwendung mit Zweckbindung
18. **Renate Killmer**
Betrag: 10.001 bis 20.000 Euro
Geldzuwendung mit Zweckbindung

Jahresabschlüsse/Rechenschaftsberichte

Es bestehen handelsrechtliche Offenlegungspflichten:

Nein

Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht liegt vor:

Ja

2022-Verwendungsnachweis_unterschrieben_Final.pdf